

HFUK Nord und FUK Mitte informieren

# Gefahr(-stoffe) im Feuerwehrhaus

Man mag es nicht glauben, wenn man eine solche Unfallschilderung liest: „In haushaltsüblichem Gefäß befand sich ätzendes Reinigungsmittel in Pulverform. Da das Reinigungsmittel die Konsistenz wie Salz oder Zucker hatte, nahm die Verletzte eine Fingerspitze als Geschmacksprobe zu sich.“ Glücklicherweise führte die Kostprobe nicht zu schwereren Verätzungen.

Sehr häufig findet man in den Einstellplätzen der Feuerwehrfahrzeuge diverse Kanister mit Benzin und Diesel. Diese Lagerung wird durch die Garagenverordnungen der Länder beschränkt auf 20 l Benzin und 200 l Diesel in Garagen mit bis zu 100 m<sup>2</sup>, das sind in der Regel Fahrzeughallen mit nur einem Stellplatz. In Garagen größer als 100 m<sup>2</sup> darf kein Benzin oder Diesel gelagert werden. Der Tankinhalt der Fahrzeuge und der zur Fahrzeugbeladung gehörenden Geräte und Aggregate sowie die ebenfalls zur Beladung gehörenden Reservekanister zählen hierbei nicht.

## Anforderungen für die Lagerung

Gefahrstoffe werden im Feuerwehrhaus in der Regel in ortsbeweglichen Behältern gelagert. Hierzu zählen (Gas-)Flaschen, Spraydosen, Kanister, Fässer – in unterschiedlichen Größen.

Für die Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern gelten seit 2010 die Technischen Regeln für Gefahrstoffe (TRGS) 510. In dieser TRGS wurden die bisher auf mehrere Regelwerke verteilten Anforderungen des Arbeitsschutzes zur Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern zusammengeführt. In ihr sind sowohl die allgemein für die Lagerung zu treffenden Maßnahmen beschrieben als auch z. B. die für die Lagerung entzündbarer Flüssigkeiten. Anforderungen, die sich aus dem Bau- (z. B. Garagenverordnung) und dem Wasserrecht oder anderen Vorschriften ergeben, sind zusätzlich zu beachten. Die TRGS 510 wurde bereits überarbeitet und ist im Mai 2013 neu erschienen.

Umfassend überarbeitet wurden u. a. die Kleinmengenregelungen. Werden die in der TRGS 510 Nummer 4.3.1 Absatz 1 aufgeführten Mengen überschritten, müssen die Gefahrstoffe in einem eigenen Lager gelagert werden. Für die Lagerung bis zu dieser Menge müssen nur bestimmte allgemeine Schutzmaßnahmen getroffen werden. Dazu zählt, dass die Gefahrstoffe nicht gelagert werden dürfen in Verkehrswegen wie Flucht- und Rettungswegen, Treppenträumen, Fluren, Durchgängen usw. Die Lager müssen entsprechend beleuchtet und belüftet sein. Lagerbehälter (Kanister, Dosen, Flaschen) müssen dicht und entsprechend gekennzeichnet sein. Sie dürfen nicht mit Lebensmittelbehältern verwechselt werden können (u. a. ist der Verstoß hiergegen nach der GefStoffV eine Ordnungswidrigkeit, die entsprechend geahndet werden kann). Arznei-, Lebens-, Futter-, Genussmittel und Kosmetika dürfen nur in entsprechendem Abstand gelagert werden.

## Erforderliche Auffangeinrichtung

Entzündbare Flüssigkeiten (gekennzeichnet mit H224, Benzin, H225, H226, Diesel, Heizöl, bzw. R12, R11, R10) dürfen außerhalb von Lagern in zerbrechlichen Behältern mit maximal 2,5 l und in nicht zerbrechlichen mit maximal 10 l Behältervolumen gelagert werden, sofern sich aus der Lagerung keine erhöhte Brandgefahr ergibt. Die zulässige

Lagermenge für extrem und leicht entzündbare Flüssigkeiten außerhalb von Lagern beträgt 20 l, wovon maximal 10 l extrem entzündbar sein dürfen. Die Behälter müssen in einer Auffangeinrichtung eingestellt werden, die mindestens das Volumen des größten Behälters aufnehmen kann. Bei Notwendigkeit muss die Auffangeinrichtung elektrostatisch ableitfähig sein. Die Lagerung in Sicherheitsschränken wird empfohlen. Werden entzündbare Flüssigkeiten in Sicherheitsschränken gemäß Anlage 3 der TRGS 510 gelagert, gelten die sicherheitstechnischen Anforderungen der Nummer 4 der TRGS 510 als erfüllt. Bei der Lagerung entzündbarer (gekennzeichnet mit H224, H225 oder H226) bzw. entzündlicher (R12, R11 oder R10) Flüssigkeiten in Mengen von mehr als 200 kg (1.000 kg bei

**Gefahrstoffe werden im Feuerwehrhaus in der Regel in ortsbeweglichen Behältern gelagert. Welche Richtlinien dabei zu beachten sind, wird im zweiten Teil des Beitrags erklärt.**

## Teil 2



**Vorsicht:** Lagerbehälter (Kanister, Dosen, Flaschen) müssen dicht und entsprechend gekennzeichnet sein. Sie dürfen sich nicht mit Lebensmittelbehältern verwechseln lassen.

Gefahrstoffen, die mit H226 oder R10 gekennzeichnet sind), sind zusätzlich die Anforderungen nach Nummer 5, 6 und 12 der TRGS 510 zu erfüllen. Durch die Zusammenlagerung verschiedener Gefahrstoffe können zusätzliche Gefahren entstehen – dies ist auszuschließen. Zur Feststellung von Zusammenlagerungsmöglichkeiten sind die Gefahrstoffe in der TRGS 510 in Lagerklassen eingeteilt. In der Tabelle der TRGS (S. 23) kann entnommen werden, welche Gefahrstoffe zusammen gelagert werden dürfen bzw. welche nicht. Die Tabelle ist in der Regel anzuwenden bei Lagermengen ab 200 kg. Dies ist auch die Lagermenge, ab der grundsätzlich alle in der TRGS 510 angegebenen Maßnahmen zu ergreifen sind. Die Vorschriften nach Nummer 4 der TRGS sind unabhängig vom Gefahrstoff und der Lagermenge zu erfüllen. ■

Abteilung Prävention  
Feuerwehr-Unfallkasse Mitte  
Hanseatische Feuerwehr-Unfallkasse Nord